



Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Preisüberwachung
ÖWAB
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

**Selbstdeklaration für die Gebührenanpassung im Bereich Abwasser;
Erhöhung Schmutzwassergebühr in Verordnung zum Abwasserreglement Art. 23
Abs. 1 (SRV 83.1) und Anpassung der Anschlussgebühr Art. 12 Abs. 1 und 2 Ab-
wasserreglement (SRV 83)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Begründung für die Gebührenanpassung

Ausgangslage

Gemäss Art. 7 Abwasserreglement SRV 83 ist die Rechnung der Spezialfinanzierung Abwasser mittelfristig auszugleichen.

Die Benützungsgebühr Abwasser (Schmutzwassergebühr) betrug im Zeitraum von 2008 bis Ende 2015 Fr. 2.30 (exkl. MWST) pro m³ Wasserverbrauch. In dieser Zeit wuchs das Verpflichtungskonto der Spezialfinanzierung Abwasser auf knapp Fr. 7.7 Mio. Mit dem Ziel diesen hohen Kontostand mittelfristig zu reduzieren, senkte der Gemeinderat die Benützungsgebühr mit Beschluss vom 25. Oktober 2015 auf Fr. 1.90 (exkl. MWST) pro m³.

In der Zwischenzeit hat sich das Verpflichtungskonto der Spezialfinanzierung Abwasser von Fr. 7.7 Mio. (Ende 2014) auf knapp Fr. 3.5 Mio. (Ende 2025) reduziert. Mit Blick auf die Erfolgsrechnung und die Finanzplanung wird sich die Einlage im Verpflichtungskonto weiter reduzieren. Die Gründe dazu sind der damals bewusst eingeführte, nicht mehr kostendeckende Gebührentarif, sowie die Betriebseinstellungen des wasserverbrauchsintensiven Textilbetriebs der AG Cilander Mitte 2024. Auch geht der längerfristige Trend zum geringeren Wasserverbrauch stetig weiter. In den letzten Jahren sind die Energiepreise stark gestiegen und schlagen bei einem energieintensiven Betrieb, wie einer Abwasserreinigungsanlage, stark zu Buche. Um das Verpflichtungskonto nun wieder ins Gleichgewicht zu bringen, ist die Benützungsgebühr von Fr. 1.90 (exkl. MWST) auf Fr. 2.40 (exkl. MWST) pro m³ anzupassen.

Zudem sollen die Anschlussgebühren für neu eingereichte Baugesuche per 1. Januar 2027 um 20% erhöht werden. Seit Inkrafttreten des aktuellen Abwasserreglements am 1. Februar 2001 sind die Anschlussgebühren unverändert geblieben.



Verpflichtungskonto Spezialfinanzierung Abwasser

Der Finanzplanung 2026 - 2029 der laufenden Rechnung Spezialfinanzierung Abwasser zeigt, dass sich mit diesen Gebührenerhöhungen der Bestand des Verpflichtungskontos in den kommenden Jahren weiter, aber weniger stark, reduzieren wird.

Ein Vergleich zwischen den Rechnungen 2023 – 2025 und dem Voranschlag 2026 zeigt die unterschiedliche Entwicklung einzelner Kostenstellen. Erfreulicherweise liegen heute die Aufwendungen für Klärschlamm Entsorgung, Kantonaler Gewässerschutzfonds und Zinsen markant tiefer. Hingegen müssen Kostensteigerungen in den Bereichen Unterhalt/Ersatzbeschaffungen, Strom und bei den Abschreibungen hingenommen werden. Ohne Gebührenerhöhung wäre der Bestand des Verpflichtungskontos im Jahr 2029 aufgebraucht und wird dann zügig ins Negative fallen. Für ein Erreichen einer ausgeglichenen Rechnung müsste ab 2029 die Gebührenanpassung noch höher ausfallen.

Erhöhung Schmutzwassergebühr mit Anpassung Verordnung zum Abwasserreglement (SRV 83.1), Art. 23 Abs. 1

Die Schmutzwassergebühr beträgt seit 2016 unverändert Fr. 1.90 pro m³. Die seither aufgelaufene Teuerung (2016 – 2025) beläuft sich auf 8.1 % (BFS Teuerungsrechner), was rund 15 Rappen entspricht. Der teuerungsbereinigte reale Aufschlag beträgt somit noch rund 35 Rappen pro m³.

Der durchschnittliche Wasserverbrauch pro Person liegt schweizweit bei rund 52 m³ pro Jahr (Erhebung 2023 Schweizer Dachverband für Wasser, Gas und Wärme, SVGW). Eine Gebührenerhöhung von 50 Rappen entspricht somit durchschnittlichen Mehrkosten von Fr. 26 pro Person und Jahr.

Der Vergleich der Schmutzwassergebühren der 20 Gemeinden in Appenzell Ausserrrhoden von 2025 zeigt auf, dass eine Schmutzwassergebühr von Fr. 2.40 (exkl. MWST) pro m³ immer noch tief sind. Durchschnittlich beträgt die Schmutzwassergebühr der 20 Gemeinden im Appenzell Ausserrrhoden rund Fr. 2.63 (exkl. MWST) pro m³. Zudem verzichtet Herisau auf die Erhebung einer Grundgebühr. Neben Herisau kennen nur die Gemeinden Stein und Speicher keine Grundgebühr.

Die Anpassung soll rückwirkend per 1. Januar 2026 in Kraft treten. Die Verrechnung soll ab der letzten Zählerablesung im Oktober 2026 erfolgen.

Erhöhung Anschlussgebühren

Die im Abwasserreglement (SRV 83) festgesetzten Anschlussgebühren können durch den Gemeinderat dem Zürcher Baukostenindex angepasst werden. Dieser ist nicht mehr zeitgemäss und es wird der Schweizer Baupreisindex für die Region Ostschweiz empfohlen. Die Teuerung seit 2001 beträgt gemäss diesem 36%.

Schweizerischer Baupreisindex Ostschweiz (Baugewerbe Total)

Index April 2001: 109.0

Index Oktober 2025: 148.3

$(148.3 - 109.0) / 109.0 \times 100 = 36.05 \%$

Anpassungen der Anschlussgebühren um mehr als 20% widersprechen laut Preisüberwacher dem Gleichbehandlungsprinzip und sind sachlich kaum zu begründen. Die



Anschlussgebühren gemäss Abwasserreglement Art. 12 sollen für Baugesuch die ab dem 1. Januar 2027 eingereicht werden, wie folgt erhöht werden:

Art. 12 Höhe der Anschlussgebühr

¹ Die Anschlussgebühr pro m² anrechenbarer Geschossfläche (verschmutztes Abwasser) beträgt Fr. 36 (bisher Fr. 30).

² Die Anschlussgebühr pro m² der abflusswirksamen Fläche (unverschmutztes Abwasser) beträgt Fr. 19 (bisher Fr. 16).

Für diese Erhöhung ist ein Beschluss des Gemeinderates ausreichen. Es sind keine Anpassungen des Reglements oder der Verordnung erforderlich.

Ausblick

Gemäss dem Kantonalen Umwelt- und Gewässerschutzgesetz (UGsG bGS 814.0) sind auch Benützungsgebühren für Niederschlagswasser (Meteorwassergebühr) zu erheben. Das Abwasserreglement der Gemeinde Herisau aus dem Jahr 2000 und sieht eine solche Gebühr nicht vor. Eine Reglementsanpassung ist zukünftig vorgesehen. Damit dies gelingen kann, hat diese Anpassung möglichst kostenneutral zu erfolgen, was wiederum bedeutet, dass die Finanzierung im Vorfeld mit der geplanten Gebührenanpassung ausgleichend ausgestaltet werden muss.

Selbstdeklaration

Mittels dieser Selbstdeklaration bestätigt die Gemeinde Herisau, dass sie die geplante Gebührenordnung mit der Checkliste des Preisüberwachers überprüft hat und die diesbezüglichen Vorgaben erfüllt. Die Gemeinde Herisau bestätigt hiermit, dass

1. Gebührenentscheid:

- a. die für die Festlegung oder Genehmigung der Gebühren zuständige Behörde der Gemeinderat Herisau ist.
- b. der Entscheid des Gemeinderates am 30. Juni 2026 vorgesehen ist.

2. Kostenabgrenzung:

- a. in ihrer Rechnung nur Kosten ausgewiesen werden, die durch verursachergerechte Gebühren zu decken sind.
- b. die Abschreibungsdauern mindestens den von der Branche empfohlenen oder den maximal zulässigen des Kantons entsprechen.
- c. die gesamten in die laufende Rechnung verbuchten Investitionen höchstens 10 % der Gesamtkosten ausmachen.
- d. die Betriebskosten auf den durchschnittlichen (bereinigten) Betriebskosten der letzten 3 Jahre basieren. Die kalkulierte generelle Teuerung bei den Betriebskosten beträgt nicht mehr als die durchschnittliche Teuerung der letzten 5 Jahre.
3. das Gebührensystem alle Nutzerinnen und Nutzer der Abwasserentsorgung berücksichtigt.
4. das Grundgebührenmodell einem der empfohlenen Modelle entspricht (vgl. Anhang A1).
5. die Anschlussgebühren, im Vergleich zur aktuellen Situation, für keine Gebäudekategorie um mehr als 20 % erhöht oder gesenkt werden.



6. die Gebührenerhöhung für keinen Haushalttyp oder Betrieb(styp) mehr als 30 % ausmacht.
7. die Gebühr für die Standardhaushalte gemäss Gebührenvergleich des Preisüberwachers für alle Haushalttypen unter Fr. 2.48 pro m³ (inkl. Anteil Grundgebühren) liegt. Die Gemeinde Herisau erhebt keine Grundgebühr.
8. sie keine zusätzlichen Abschreibungen macht und keine zusätzlichen Reserven oder Vorfinanzierungen aufnet.
9. die geplanten Gebühren nur die angemessenen durchschnittlichen jährlichen Kosten decken.

Für Ihre Bemühungen danke ich Ihnen im Voraus und stehe Ihnen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

TIEFBAU/UMWELTSCHUTZ

Guido Lüchinger
Abteilungsleiter Tiefbau/Umweltschutz

Beilagen

- Abwasserverordnung SRV 83.1 mit angepasstem Art. 23. Abs. 1
- Abwasserreglement SRV 83
- Jahresrechnung 2023 – 2025 mit Voranschlag 2026
- Entwicklung Verpflichtungskonto Abwasser 2013-2025
- Anlagenspiegel Abwasser 2025
- Finanzplan 2027 – 2029
- Abschreibungsmethode 2025
- Vergleich Schmutzwassergebühr 2025 Kanton Appenzell Ausserrhoden
- Vergleich Anschlussgebühren 2025 Kanton Appenzell Ausserrhoden
- Investitionsplan (nicht vorhanden)
- Zinskosten (keine)